

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 02.07.2019

TOP 2_1
Einführung und Verpflichtung der am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäte

Am 26. Mai 2019 wurden die Gemeinderäte auf die Dauer von 5 Jahren neu gewählt. Der Wahlprüfungsbescheid des Landratsamtes, mit dem die Wahl wohl für gültig erklärt wird, wird bis zur Sitzung aller Voraussicht nach vorliegen.

Die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach § 32 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt durch den Bürgermeister in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats. Dabei sind die Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten hinweisen.

Dazu im Folgenden nähere **Erläuterungen**:

Nach § 24 GemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Zuständig ist der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für die ihm in der Hauptsatzung übertragenen und festgelegten Aufgaben.

Nach § 32 GemO entscheiden die Gemeinderäte im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Es gibt demnach keinen Fraktionszwang und kein imperatives Mandat.

Nach § 1 Abs. 2 GemO ist es Aufgabe der Gemeinde, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Aufgabe ist es also nicht, einzelne Einwohner zu vertreten und für ihr persönliches Wohl zu sorgen.

In § 17 GemO ist ausdrücklich festgelegt, dass ein ehrenamtlich tätiger Bürger, dies ist ein Gemeinderat, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen darf.

Vielmehr ist es Aufgabe der Gemeinde und damit auch des Gemeinderats, sich für das gemeinsame Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner einzusetzen.

Auch die weiteren allgemein für ehrenamtlich tätige Bürger festgelegten Bestimmungen gelten für die Gemeinderäte. So die Verpflichtung des § 17 GemO, die übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen. Auch die Verpflichtung des ehrenamtlich tätigen Bürgers zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Diese Verschwiegenheitspflicht wird noch ergänzt durch die spezielle Bestimmung für Gemeinderäte

in § 35 GemO, wonach die Gemeinderäte zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet sind, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Wichtig sind auch die Befangenheitsvorschriften in § 18 GemO, wonach ein ehrenamtlich tätiger Bürger weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit z.B. ihm selbst, dem Ehegatten, nahen Verwandten oder seinem Arbeitgeber unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen kann. In § 18 GemO sind weitere Tatbestände, die zur Befangenheit führen, geregelt.

Der Gemeinderat, bei dem Befangenheit vorliegt, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt mitzuteilen und er hat die Sitzung zu verlassen. In öffentlichen Sitzungen kann er im Sitzungsraum, jedoch nur bei den Zuhörern, verbleiben. Das bloße Abrücken vom Sitzungstisch genügt nicht. In nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind Gemeinderäte verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall müssen sie dies dem Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Gründe mitteilen.

Für die Verpflichtung wird in der VwV GemO zu § 32 folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Die Gemeinderäte werden diese Verpflichtung durch Handschlag bekräftigen und sie durch Unterschrift bestätigen.

Reiner Burgert, Telefon: 07634/402-22
Az.: 022.31; 022.13